

**Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der ordnungsmäßigen Straßenreinigung
in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
(Straßenreinigungsverordnung – StrRVO)**

Vom 02.07.2019

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13 vom 15.07.2019, S. 253)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), in Verbindung mit §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Mit dieser Verordnung werden Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung im Straßenreinigungsgebiet in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald geregelt.

**§ 2
Straßenreinigungsgebiet**

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb geschlossener Ortslage.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentlich Straßen sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 S. 1 NStrG). Öffentliche Straßen sind auch die öffentlichen Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 S. 2 NStrG). Was zur öffentlichen Straße im Sinne der Verordnung gehört, bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 – 4 NStrG. Zu den öffentlichen Straßen gehören ferner die Gehwege und Radwege, die einen eigenen Straßenkörper besitzen, jedoch im Zusammenhang mit der betreffenden Straße stehen und im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen (§ 3 Abs. 2 NStrG).
- (2) Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straßen einschließlich der sich darauf befindlichen Abstellflächen für den ruhenden Verkehr (sog. Parkstreifen), der Gossen, der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Dazu gehören auch die Fußgängerüberwege nach § 52 Abs. 1 c) NStrG.

- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind
1. alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn durch bauliche Maßnahmen (z. B. Bordsteine, andere Oberflächenbefestigung) oder optisch (z. B. farbige Markierungen) abgesetzt sind,
 2. selbständige Fuß- und Wohnwege, auch solche, auf denen Kraftfahrzeugverkehr zu Anliegergrundstücken zugelassen ist,
 3. bei Straßen, an denen beidseitig keine erkennbare Absetzung des Gehweges von der Fahrbahn durch optische oder bauliche Maßnahmen vorhanden ist, ein an jeder Fahrbahnseite mindestens 1,00 m breiter Randstreifen auf der dem Anliegergrundstück zugewandten Seite der Fahrbahn; dies gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen nach § 42 Abs. 2 StVO - Zeichen 325;
 4. markierte Stellflächen für den ruhenden Verkehr auf Gehwegen im Sinne des Absatzes 3,
 5. Gehwegüberfahrten,
 6. Gemeinsame Fuß- und Radwege nach § 41 StVO - Zeichen 240 (sog. kombinierte Geh- und Radwege).

Als Gehwege im Sinne dieser Verordnung gelten nicht verkehrsberuhigte Bereiche nach § 42 Abs. 2 StVO - Zeichen 325 - und Fußgängerbereiche nach § 41 StVO - Zeichen 242.

- (4) Radwege sind die dem Fahrradverkehr vorbehaltenen Teile der Straße, nicht jedoch kombinierte Geh- und Radwege nach Absatz 3 Nr. 6.
- (5) Geschlossene Ortslage sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 Abs. 1 S. 2 und 3 NStrG). Die geschlossene Ortslage wird auch nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemein städtischer Bedeutung (z.B. Grünanlagen, Stadtwälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Grabeland und Verkehrsanlagen).
- (6) Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist derjenige Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch unter einer Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragen ist (bürgerlich-rechtlicher Grundstücksbegriff). Gegenstand der Veranlagung ist grundsätzlich das Buchgrundstück. Ein im gemeinschaftlichen Eigentum von Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz stehendes Grundstück gilt als Grundstück im Sinne des Satzes 1.
- (7) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an den zu reinigen Straßen anliegen. Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Verordnung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähn-

licher Weise von Gehwegen getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straßen und Grundstück weder den öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (8) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke im Sinne dieser Verordnung werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB; § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn-bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4 Reinigungspflichtige

Die Festlegung der Reinigungspflichtigen im Straßenreinigungsgebiet wird durch Satzung über Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald geregelt.

§ 5 Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Art und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Straßenreinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (4) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung mit sauberem Wasser oder auf sonstige Weise vorzubeugen. Bei Frost ist die Befeuchtung mit Wasser verboten.
- (5) Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Es ist verboten, Schmutz, Unrat, Schnee und Eis dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation zu fegen.
- (6) Der Einsatz von Reinigungs- und Unkrautbeseitigungsmitteln, die Menschen, Tiere oder die Umwelt belasten oder gefährden, ist verboten.

§ 6 Maß der Straßenreinigung

- (1) Soweit der Stadt Dissen am Teutoburger Wald die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese einmal wöchentlich durch.
- (2) Soweit die Straßenreinigung durch Satzung nach § 4 den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie einmal wöchentlich durchzuführen. Die Straßenreinigung darf nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

§ 7 Räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnmitte. Grenzen öffentliche Straßen einseitig an Bahnanlagen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht über die gesamte Breite der Straße.

§ 8 Beseitigung von Schnee und Glätte

- (1) Bei Schneefall sind die Gehwege mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee zu räumen. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Fußgängerüberwege und Gehwege mit einer geringen Breite als 1,50 m sind ganz und die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten.
- (2) Die Gehwege sind an Werktagen von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen von Schnee zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9:00 Uhr durchgeführt sein.
- (3) Kanalisationsschächte und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- (4) Der geräumte Schnee darf nur am Rande des Gehwegs gelagert werden. Eine Aufschichtung am äußersten Rand der Fahrbahn bzw. des Seitenstreifens ist nur dann erlaubt, wenn ein Gehweg nicht oder nicht in ausreichender Breite vorhanden ist. Der geräumte Schnee darf nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert wird.
- (5) Je nach Breite des Grundstücks ist der Schneewall an einer oder mehreren Stellen für den Abfluss des Schmelzwassers zu durchbrechen. Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten.

- (6) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass die Gehwege mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Stoffen so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn zu bestreuen.
- (7) Um Eis und Schnee zu beseitigen, dürfen Tausalz und sonstige auftauende Stoffe grundsätzlich nicht verwendet werden. Ihr Einsatz ist nur erlaubt
1. bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B. Eisregen), in denen durch Verwendung von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 2. an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Salzhaltige oder mit anderen auftauenden Mitteln versehender Schnee darf möglichst nicht auf ihnen gelagert werden.
- (8) An Straßenmündungen und Kreuzungen haben die Reinigungspflichtigen im Zuge der Gehwege einen Übergang von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Entsprechendes gilt vor Fußgängerüberwegen. Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Gehwege so ausreichend von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangverkehr gewährleistet ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 die Straßenreinigung nicht in der vorgeschriebenen Art oder im vorgeschriebenen Umfang durchführt,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 der Reinigungspflicht nicht im vorgeschriebenen Maß nachkommt oder die Straßenreinigung an Sonn- und Feiertagen durchführt,
 3. entgegen § 7 der Reinigungspflicht nicht in der vorgeschriebenen räumlichen Ausdehnung nachkommt,
 4. entgegen § 8 Schnee und Glätte auf Gehwegen und Fahrbahnen nicht in der vorgeschriebenen Art oder in dem vorgeschriebenen zeitlichen und räumlichen Umfang beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 31. Mai 1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 26. März 2001, außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.